

für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei
postamtlicher Zustellung 2,75 M., durch
den Post 3,25 M., nicht zahlungsbefreiend.
Bestellungen werden von allen
Verlagsstellen angenommen.
Im antiken Zeitungs-Verzeichnis
unter „Saale-Zeitung“ eingetragen
Für unentgeltlich eingehende Manuskripte
wird keine Gewähr übernommen.
Nachdruck nur mit Quellenangabe:
„Saale-Zeitung“ gestattet.
Herausgeber: der Verleger Hr. 2535; der
Redaktion Hr. 2532; Geschäftsstelle Hr. 176;
Verlagsdrucker (Markt 1) Hr. 2265.

Saale-Zeitung.

Neununddreißigster Jahrgang.

werden die Spaltenpreise oder deren
Raum mit 30 Pfg., solche auf Seite mit
20 Pfg. berechnet und in der Geschäfts-
stelle, von unferen Annahmestellen
und allen Annoncen-Expeditoren an-
genommen. Resten die Seite 75 Pf.
Erhalten wöchentlich zwölfmal,
Sonntags und Feiertagen einmal,
sonst zweimal täglich.
Schriftleitung und Druck-Geschäfts-
stelle: Halle, Gr. Braubachstraße 17;
Neben-Geschäftsstelle: Markt 24.

Nr. 120.

Halle a. d. Saale, Sonnabend, den 11. März

1905.

Schweden und Norwegen.

Von einer mit den skandinavischen Verhältnissen
wohlvertrauten Seite wird uns geschrieben:

Drei Wege standen der norwegischen Politik in der gegen-
wärtigen Krise offen. Die Gemäßigten zielten, es einem
neuen Störungsbau zu überlassen, den Reichstag auf Errichtung
eines selbständigen norwegischen Konstituentenversammlungs
am 3. März zu lassen. Damit würde das Metropolit des
Königs erlöschen und Norwegen hätte die Bahn frei. Die
zweite Möglichkeit war, sofort eigene norwegische Kon-
stituentenversammlungen in die Wege zu leiten; die dritte: Maßnahmen
zur Auflösung der Union zu treffen. Die Störungsbau-
Kommission hat die zweite Möglichkeit und damit eine ge-
wisse mittlere Linie gewählt. Die Frage ist, wie sich
Schweden dazu stellen wird.

Man pflegt bei uns die Unionstrife zu einseitig nach dem
Vorhaben der Norweger zu beurteilen, während doch zu
ihrem vollen Verständnis auch die Gegenrichtungen der
schwedischen Politik in Rücksicht zu ziehen sind. Als Nor-
wegen und Schweden die Union abschloffen, konnte sich
Schweden fast in jeder Beziehung als den überlegenen Staat
ansehen. Seit Jahrhunderten führte es ein selbständiges
politisches Leben, es besaß die stolze Erinnerung einer
Weltmachtstellung und hatte eine eigene nationale Kultur
geerbt. Einem Gustav Wasa und Gustav Adolf hatte
Norwegen nichts Ebenbürtiges gegenüberstellen. Dem-
entsprechend war das Nationalbewußtsein der Schweden
sehr hoch ausgebildet. Von vornherein behandelten sie
Norwegen als das untergeordnete Volk, ja sie suchten es
sogar als das unterworfenen darzustellen, obwohl diese Auf-
fassung nach den Untersuchungen eines der besten Kenner
der nordischen Geschichte, Professors Dietrich Schäfer, ganz
unhaltbar ist. Das schwedische Nationalgefühl hat sich im
Laufe des 19. Jahrhunderts nicht verringert, obwohl
Schweden's Entwicklung in dieser Zeit über das Maß einer
Durchschnittsentwicklung kaum hinausgegangen ist. Dagegen
hat sich Norwegen in diesem Jahrhundert außerordentlich
erhohet. Es hat seine wirtschaftliche Leistung vervielfacht
und hat seine ganze Kultur selbständig zu formen ver-
standen. Männer, wie Björnson, Jøsen und Grieg, haben
den norwegischen Namen auf der ganzen Erde gelehrt ge-
macht. Hingen nun die Norweger von jeher innig an
ihrer Heimat, so bildete sich jetzt auch bei ihnen ein sehr
starkes Nationalgefühl aus. Dem Eintritt dieses Faktors
in das politische Leben haben die Schweden nicht
richtig gewandt. Es war eines jener Jmpoderabfälle, für
die Diktator ein so feines Augenmaß hatte, die schwedischen
Politiker hatten es nicht. Hätten sie die nationalen For-
derungen der Norweger in diesem und jenem Punkte von
vornherein berücksichtigt, hätten sie vielleicht die ganze
Unionstrife erwidert, jedenfalls aber sie auf einen friedlichen
Weg geleitet und sich selbst vor aller Welt ins Recht ge-
setzt. Statt dessen führen sie in ihrer herausfordernden Politik
Norwegen gegenüber mit solchem Gelächte fort, daß sie
schließlich die vorher tief zerklüfteten Parteien Norwegens in
der Unionstrage zu einer geschlossenen nationalen Partei
zusammenzubringen. Von beiden Seiten wird mit Recht
betont, daß die Union nur auf der Grundlage des aus-
drücklichen Wohlwollens beider Völker für sie bestehen konnte.
Dies Wohlwollen ist nun freilich bei den Norwegern schon
seit langem nur in geringem Maße vorhanden, aber auch
die Schweden haben, genau betrachtet, die Union nur als
ein Mittel zum Zweck im Interesse der schwedischen Politik
geschloffen und behandelt. Daher liefern die jüngsten Vorgänge einen
neuen Beweis. Denn worauf ist es zurückzuführen, daß die
Schweden war in der jüngsten Zeit von großer Sorge vor
Aufstand erfüllt. Es lag die Verengung der Finanzlage,
fühlte sich „als den Nächsten dank“ und fürchtete, nach Finn-
land das Objekt der russischen Nachschleife zu werden. Da
war es ihm denn sehr erwünscht, sich Norwegens und seines
Nichtadhalts in politischer wie militärischer Beziehung zu
verhüten; und so zeigte es sich denn gegen die norwegischen
Forderungen höchst entgegenkommend. Als aber Aufstand
durch den ostasiatischen Krieg geschwächt war und keine Ge-
fahr von dieser Seite mehr drohte, schlug die schwedische
Politik sichtlich plötzlich um und nahm gegen die Forderungen
Norwegens Stellung. Schweden hat also nicht, wie es das
gerne Wort haben möchte, Unionspolitik, sondern es hat eine
rein schwedische Politik getrieben, und es kann sich nicht
wundern, wenn auch Norwegen rein norwegische Politik
treibt.

Indem die Störungsbaukommission ein verhältnismäßig
maßvolles Verfahren einschlug, eröffnete sie einen letzten
Ausweg zur Erhaltung der Union. Jeder Kenner der nor-
wegischen Verhältnisse weiß, daß die Union unter allen Um-
ständen fällt, wenn die Schweden den Versuch machen, die
Errichtung eines norwegischen Konstituentenversammlungs
zuzugestehen ist allerdings, daß, wenn diese Maßregel durch-
geführt wird, die Union selbst bereits ihren Charakter ver-
ändert.

Deutsches Reich.

Soll- und Personalnachrichten.

Der Kaiser ist am Freitag vormittag infolge einer
leichten Erkältung, die er sich bei der nächsten
Zurückkunft ausgenommen hat, in Wilhelmshaven an Bord des
Yachtens „Haller Wilhelms“ verblieben. Am Sonnabend
zög will er nach Belgien fahren.

Die feierliche Einholung der Braut des Kron-
prinzen in Weimar soll am 3. Juni stattfinden.
Der Großherzog von Sachsen ist zum Besuch der
großherzoglich badischen Herrschaften in Karlsruhe ein-
getroffen.
Die Gräfin Montignoso wird nicht in der Schweiz
Wohnung nehmen, sondern ihren Wunsch gemäß und im Ein-
verständnis mit dem Hofe von Toscana in Florenz bleiben.

Ein Meißnerstück der Intoleranz

Der Landesauschuss von Göß-Göhringen ist gestern zum
Tribunal geworden, vor dem ein Meißnerstück kirchlicher Unbill-
samkeit durch sämtliche Parteien des Landes seine Beurteilung
erhalten hat. Der Ankläger war diesmal, wie bereits kurz ge-
meldet, erstensdiesmal die Meißner, der Angeklagte wiederum
der Bischof von Meißner von Weib, dessen kirchenfremde
Intoleranz seit dem Fall Jamed aller Welt bekannt geworden
ist. Der Abg. V. Umthall brachte beim Etat der Kultusver-
waltung die in Göß-Göhringen vorerwähnten Mißstände bei
der Verwaltung der Kirchenfabriken zur Sprache, deren Ab-
stellung der höchste Wunsch von Stabskapitän Reichardt
aufgefaßt, der Bischof von Weib dagegen, obwohl die Zustände in
Göhringen dies besonders nötig machten, noch nicht für ange-
messener erachtet habe. Zur Kennzeichnung des Bischofs von
Weib führte der Redner nun weiter die Verhältnisse in der
lohnungswürdigen Gemeinde Langenberg an, wo die Katholiken
sich schon seit 1850 mit einem ungewählten Friedhof be-
schäftigen müßten, obwohl die Gemeinde eine besondere Abteilung
für Protestanten und eine für Selbstmörder angelegt hat. Nach
einem kurzen Wortgefecht, in welchem auch die ultramontanen
Redner auftraten, daß, wenn es wahr ist, was der Abg.
Umthall vorbrachte, made, ein Fall des „verwerflichen
Kirchenfremdes“ vorliege, machte der Unterstaatssekretär Dr.
P. er über die Angelegenheit die folgenden Ausführungen:

Der Sachverhalt sei von dem Abgeordneten Umthall im
wesentlichen richtig geschildert worden. Bei der Anlage des
Kirchhofs vor 15 Jahren sei ein Streit zwischen der Gemeinde-
behörde und dem Förster entstanden wegen des Ortes, an dem
der Kirchhof angelegt werden solle. Die Gemeinde habe sich
dann an den Bezirkspräsidenten gewandt, um die Weib des
Kirchhofs zu erlangen. Aus der Antwort der bischöf-
lichen Behörde ist zu ersehen, daß der bischöfliche Weib die
Vorlage ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kirchhofs für einen Friedhof lediglich Anlage der weltlichen
Behörde ist. Ertragten habe die bischöfliche Behörde die
Vorlage des Kirchhofs als verwerflich nur die Anlage des
Kirchhofs im Gebiet des Forstes zwischen Gemeinde und Förster ge-
bildet habe. Der Bezirkspräsident habe darauf der bischöf-
lichen Behörde gegenüber geltend gemacht, daß die Weib des
Kir

Arbeiter der Staatsbahnen Zeit und Gelegenheit zum regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, mindestens aber an zwei Sonntagen im Monat, zu geben; 2. für die Handwerker und Arbeiter in den Eisenbahnbau- und Nebenberufen einen jährlichen Lohn, steigend mit der Zahl der Arbeitsjahre, unter Fortbezahlung des Lohnes, einzuführen, ferner folgender Antrag Leser (fr. Sp.) und Gen.:

an die Verwaltung des Eisenbahnbau- und Nebenberufen, 1. daß im Eisenbahnbau die auf die Nachtzeit entfallenden Dienststunden entsprechend höher angerechnet werden als die im Tagesdienst geleisteten; 2. daß die auf den Nachdienst folgende Mühsamkeit ausreichend bemessen werde.

In Verbindung damit werden zwei von der Budgetkommission bereits behandelte Anträge besetzt, nämlich der Antrag Schmidt-Barbara (fr.) und Gen., auf das Beschäftigungsdienst der Eisenbahnbau-, Betriebs- und Maschineninspektoren die über fünf Jahre hinausgehende dienstliche Beschäftigung anzurechnen, ferner der Antrag Trimbom (fr.) und Gen., in dem nächsten Etat eine Erhöhung des Gehalts der Eisenbahnbau- und Nebenberufen vorzunehmen.

Die Kommission beantragt, den Antrag Schmidt-Barbara der Regierung zur Erwägung zu überweisen und den Antrag Trimbom abzulehnen.

Abg. Strojer (kon.) tritt im Anschluß an eine Petition der Landesrat um Verbesserung für die Beamten ein.

Abg. Knie (kon.) wünscht eine feste Anstellung der Werkstättenarbeiter und wünscht sich über die Beschäftigung der Eisenbahnarbeiter, bleibt aber im einzelnen unbestimmt.

Abg. Goldschmidt (fr.) meint, es seien einzelne Arbeiterkategorien immer noch zu gering bedient. Die Tariffrage der Reparaturwerkstätten-Arbeiter sei geeignet, Unzufriedenheit zu erzeugen. Nebenher wäre eine Reihe von Einzelfällen an. In einem Fall seien Arbeiter, die in einer Veranlassung gesprochen haben, mit Gehaltsnachzahlung versehen. Die 3. Kategorie, die der Sonntag im vorigen Jahre als Zuschlag für Eisenbahnarbeiter bewilligt habe, hätten den befristeten Zweck nicht erreicht, dadurch würden die Arbeiter nur zu Preiselackern und Heulern erzoogen. Weiter hätte man die Güte und Gehälter erhöhen sollen. Der Minister trte, wenn er glaube, daß es ihm durch solche Mittel gelinge, die Sozialdemokraten aus der Verwaltung zu verdrängen. Vor allem hätte er davon absehen nicht weiter ihr Anstellungsrecht beschränken. Den Antrag Leser und Herold könne er an. Wäre endlich das Wort wahr werden: „Unser Staatskassant hat Winkler imitiert.“

Minister v. Budge: Mit den Ausführungen des Vordieners kann ich mich nicht einverstanden erklären. Wäre ich ebenso werden wie er — ich nie es nicht — so würde ich sagen, keine Ausführungen dieser Natur könnten in Zukunft gemacht werden müssen wir uns hüten. Meine Hauptaufgabe ist es, die Arbeiter zufrieden zu erhalten. Das ist ja auch die Pflicht des Abg. Goldschmidt. Wobin es führt, wenn man die Eisenbahnarbeiter unzufrieden macht, das haben wir ja in unserem Nachbarlande gesehen. Der Vordienst sprach von Preiselackern und Heulern. Ich muß meine Arbeiter gegen diesen Vorwurf in Schutz nehmen. Die Arbeiter können frei heraus sagen, was sie wollen (Abg. Goldschmidt: „Zann werden sie befristet.“) Nein, dann werden sie nicht befristet. In dem Falle, den der Abg. Goldschmidt angeführt hat, sind die Arbeiter nicht befristet worden, weil sie in einer Veranlassung gesprochen, sondern weil sie die Unmöglichkeit sahen, und durch Unzufriedenheit in der Waffenscheintragungen hatten. Die Gründung der Zinsklasse ist ein sozialer Schritt, erfolgt, die Rolle hat sich bewährt, obwohl sie erst ein Jahr besteht. Ein Antrag, der befristeten, darf nicht ausgesetzt werden. Mein Vordienst geht dahin, das Band zwischen den Eisenbahnarbeitern immer enger zu knüpfen. (Weisf.) Wenn ich in den Eisenbahnen einen gebe, dann trage ich das gleiche Zeichen auf meiner Brust, wie der Arbeiter. Daran bin ich stolz, denn ich bin der erste Arbeiter in der Verwaltung. (Abg. Weisf.) Was führen Sie nicht mit sich? Sie nicht zufrieden! (Weisf.) Wenn der Abg. Goldschmidt recht hätte, dann müßten ja alle Volkshaus-einrichtungen Seidler und Scheideler erleben. Der Abg. Knie hat von dem Trierer Verband gesprochen. Ich habe wiederholt erklärt, daß ich den Bestimmungen dieses Verbandes wohlwollend gegenüberstehe, ich habe ihn auch nicht geschädigt, denn er hat sogar noch zugenommen. Warum sollen Arbeiter nicht einem Verein beitreten, dem Beamte angehören? Ich kenne keinen Unterschied zwischen Eisenbahnarbeitern und Beamten, ich kenne nur ein Eisenbahnarbeiter. Wenn Arbeiter Anstoß an Klagen zu haben glauben, so mögen sie sich direkt an die Arbeiterkassanten wenden, nicht aber an den Gewerksmann des Abg. Goldschmidt, der die Schlinge doch gar nicht überhaue-

tonn. (Sehr richtig!) Es ist nicht richtig, daß die Arbeiter durch das System des Einlösbare gefährdet werden, im Gegenteil sie verdienen dabei 18 Proz. mehr als im Tageslohn. Daß die Eisenbahnarbeiter nicht schlecht behandelt werden, geht aus den Angaben über ihr Alter hervor, der Vordienst werden die Arbeiter nur so lange beschäftigt, wie sie über ihre volle Kraft verfügen. (Weisf. auch links.) Bei uns aber haben wir nicht weniger als 734 Arbeiter, die über 70 Jahre alt sind, 2239 Arbeiter zwischen 65 und 69 Jahren und 4513 zwischen 60 und 64 Jahren. Der Arbeiter in unserer Verwaltung weiß, daß er einen angemessenen Lohn hat und für seine Familie sorgen kann. Er steht sich besser als in der Privatindustrie. Ich gebe zu, daß in der einen oder anderen Hinsicht mal eine Unbilligkeit geschehen kann. Aber an der geringen Zahl von Klagen, die hier vorgebracht werden, können Sie sehen, daß das nur Ausnahmen sind. Im Eisenbahnbau sind die Grundzüge des neuen Sozialtarifs nicht überall richtig besetzt worden, es bedarf einige Verbesserungen, die aber sofort gefügt sind, nachdem die Mitteilung gemacht worden ist. In einem Streitfall haben die Arbeiter nicht beobachtet. Die Sache ist seit Monaten bereits vollständig erledigt. (Hört, hört!) Der Minister geht auf einige weitere Einzelfälle ein, die von den Vordienern erwähnt wurden und führt dann fort: Die Wünsche um Beamtenanstellung werde ich gern prüfen, aber ich kann nicht für die einzelne Kategorie sprechen. Ich möchte, wenn ich behörde die Gesamtsituation für das ganze Personal und den Angelegenheiten wäre. Das ich nicht die ganze Situation schon als abgeschlossen betrachte, ist selbstverständlich. (Weisf.)

Abg. v. Zwarg (fr.): Das Vordienst der Anwesen Wünsche für die verschiedenen Beamtenklassen ist mir noch sehr lebhaft im Gedächtnis, aber immerhin haben wir doch manches schon durchgeführt und der Eisenbahnmittler sollte uns dankbar dafür sein, daß wir für geeigneter dem Finanzminister in seinen Vorträgen, die Stellung seiner Beamten zu verbessern, unterstützt haben. Wir werden uns auch das Recht nicht nehmen lassen, für die berechtigten Petitionen der Eisenbahnbeamten nach wie vor nachdrücklich einzutreten. Nebenher geht Johann auf die Punkte seiner Petition ein, durch die der Etat nicht befristet werde. Bei der Berechnung der Ausgaben der Bahnarbeiter müßte auch neuwärmender die „Selbsthaft“ mitberücksichtigt werden, das heißt, es müßte der Weg von und zu der Arbeitsstätte mit als Arbeitszeit angesehen werden.

Abg. Gamp (fr.) meint, der Abg. Goldschmidt werde wohl schon geneigt haben, daß er heute keinen besonderen Anstoß an dem Tag gehabt habe. (Abg. Goldschmidt: „Im Gegenteil!“) Das geht ja von einer rührenden Selbstbeobachtung, die ich Ihnen gar nicht zugerechnet hätte. (Große Gelächter.) Sie haben ohne jede Erläuterung gesprochen. Herr Goldschmidt. Unser Eisenbahnbau nicht in Bezug auf Gehalt, Anstellung und soziale Fürsorge für Beamte und Arbeiter einzig da. Es ist auch mit der Natur seiner Petition ein, durch die der Etat nicht befristet werden, bloß um einen Beamten oder Arbeiter zu finden, der Grund zu Beschwerde zu haben glaubt. (Sehr richtig.) Daß den Beamten und Arbeitern möglichst viel Gelegenheit gegeben werden soll, den Gottesdienst zu besuchen, ist natürlich auch immer Wunsch, aber einer besonderen Bestimmung, daß dies an jedem zweiten Sonntag zu geschehen soll, bedarf es nicht. Wir hätten das Vertrauen zu der Verwaltung haben, daß sie die Gelegenheit ihren Angestellten bieten wird, soweit es irgend die dienstlichen Interessen gestatten.

Abg. v. Carlinski (Wol.) führt Beschwerde darüber, daß polnische Eisenbahnarbeiter verboten ist, in ihrer Muttersprache zu sprechen. Die Frage ist zwar das Polnische polnischer Arbeiter verboten. Die Anträge Herold und Leser nicht angenommen.

Abg. v. Wilsow-Somburg (nl.) befragt die im Etat vorgezeichneten Stellenzulagen für Stationsvorsteher zweiter Klasse, betont aber die Notwendigkeit, diese Beamten allgemein besser zu behandeln; sie seien gegenüber den Stationsvorstehern erster Klasse benachteiligt. Durch die Abgabe für Dienstleistungen würden die Vorsteherbeamten geschädigt.

Minister v. Budge erwidert dem Abg. v. Carlinski, daß es ganz selbstverständlich ist, daß im preussisch-belgischen Eisenbahndienst nicht polnisch, sondern deutsch gesprochen wird. (Weisf.) Was die vorliegenden Anträge betreffen, so werde er dafür Sorge tragen, daß jeder Angestellte mindestens zweimal im Monat den Gottesdienst besuchen kann. Aus den amtlichen Nachrichten geht hervor, daß die Verwaltung befreit ist, den Beamten die Möglichkeit zur Teilnahme am Gottesdienst zu geben. Er bitte aber, weitere statistische Daten nicht zu verlangen, das bedeuete lediglich eine Bemerkung des Schuldverfalls. Urlaub erhalten die Arbeiter auch jetzt schon in zahlreichen Fällen, teils ohne besondere Veranlassung, teils unter Gewährung des Lohnes und freier Eisenbahnfahrt resp. des Lohnes

oder freier Fahrt. Etwas anders ist es aber, ob man den Arbeitern ein Recht an Urlaub gewähren sollte; er dürfte, es bei den jetzigen Bestimmungen zu belassen. Zwischen Nachdienst und Nachdienst ist ein Unterschied. Bei antragsgemäßem Nachdienst werde die Dienstzeit befristet. Vielleicht genüge es, die Anträge der Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Ein Antrag auf Erhöhung der Gehälter wird abgelehnt. Abg. v. Dörflin (kon.) richtet an den Minister die Bitte, die größte Zurückhaltung gegenüber den Konsumvermerken zu üben. Viele Konsumvermerke würden in guter Absicht geneigt, gingen aber nachher, ebenso wie die Gewerkschaften, später in die Hände der Sozialdemokraten über.

Minister v. Budge erwidert, daß er keine Stellung zu den Konsumvermerken in einem Erlaß an die Eisenbahndirektionen präzisieren werde. Danach solle die Verwaltung keine Konsumvermerke ins Leben rufen, es dürfe aber den Eisenbahnen nicht verboten werden, Konsumvermerke beizubehalten. Obenbisher könne ihnen die Teilnahme an der Verwaltung von Konsumvermerken verboten werden, nur dürfte darunter der Dienst nicht leiden.

Abg. Dr. Berndt (nl.) hält eine Aufseherverbindung zweier Beamtenkategorien für nötig, z. B. der Stationsvorsteher zweiter Klasse und der Güterexpedienten, und befragt über den Antrag Trimbom. Die Kommission hat den Antrag allerdings abgelehnt, aber sie habe unter dem Eindruck der Idee des Ministers gestanden, der die Daten in der Eingabe der Betriebsdirektionen nicht unmaßig bearbeitet habe. Dabei habe er vergessen, daß die Eingabe vier Wochen in Köln zurückgehalten ist. Warum ist das geschehen?

Abg. Herold (fr.) bittet nochmals um Annahme seines Antrags, der den Beschäftigten des Betriebes Rechnung trage. Der Vordienst bestätige, er verdiene volles Vertrauen. Die Debatte wird geschlossen.

Der Antrag Schmidt-Barbara, betr. die Bauinspektoren, wird der Regierung zur Erwägung überwiehen.

Der Antrag Trimbom und Gen., betr. die Betriebsdirektoren, wird abgelehnt, die Anträge Herold und Gen., betr. Sonntaglohn und Erholungsurlaub, sowie Leser und Gen., betr. Nachdienst, werden der Budgetkommission überwiehen.

In der weiteren Beratung des „Rechnits“ vom Staat verwalte Eisenbahnen“ führt

Abg. Schöner (nl.) Klagen über Wagenmangel, der das Verlegenheits in den hiesigen Gemeinden einzuwehren und sich oft vor, daß trotz rechtzeitigen Aufgebens von Wagen in Fachingen tagelang kein Verladen des fahrenden Mineralwasseres möglich ist; es seien deswegen schon mehrfach große Wasserbottellungen zurückgeblieben und im Ausland durch Bezug ähnlichen Wasser gedeckt worden. Der Staat bestreite dadurch nicht nur die Eisenbahnen für das Wasser, sondern auch die Frachtkosten. Man sollte die Wagen nicht so lange in den Reparaturwerkstätten stehen lassen oder nötigenfalls den Wagenpark vergrößern.

Abg. Geim (nl.) fragt ebenfalls über Wagenmangel im Rheinlande.

Abg. Bachmann (nl.) beschwert sich über Zugverzögerungen bei der Station Witten bei Havelberg.

Abg. Busmann (nl.) weist hin, daß ein Bahnprojekt für eine rechte Beförderung von Handwerks-Wägen abwärts nach Sameln befristet und empfiehlt, die beschleunigten Dampfabfahrten in Holzminen schon darauf einzurichten, daß die genannte Bahn in Holzminen Anstoß einzulassen wird.

Abg. Frisch (nl.) befragt über die verneinte Einführung des elektrischen Betriebes. Insbesondere wurde er sich für die Berliner Stadt- und Umlandbahn empfohlen.

Das Kapitel wird befristet, ebenso der Rest des Debitartikels. Das Haus vertagt sich.

Nächste Sitzung: Sonnabend 11 Uhr: Fortsetzung der Beratung des Eisenbahnbau- und Nebenberufen, betr. die Städteverordnungen von Königsberg und Dortmund, Etat der Centralgenossenschaft etc.

Schluss 4 Uhr.

Leitung: Otto Sonne.

Verantwortlich für den politischen Teil: Dr. Fritz Wichmann; für den lokalen Teil: Heinrich Gores; für Provinzialanfragen: Jean Schmalzer; für das Fraktion: Dr. Arthur Bloch; für den Handelsteil: Carl Schmalzer; für die Finanzen: Carl Schmalzer. Druck und Verlag von Otto Hendel. Esmlich in Halle a. S.

— Diese Nummer umfasst 16 Seiten. —

Grösstes Spezial-Etablissement für feinsten

Damenhüte

und Weisswaren am Platze.

Fortlaufend grosse Eingänge aller hervorragenden Frühjahrs- und Sommer-Neuheiten.

Garnierte Damen-Hüte in chic, hochparter Ausführung.	Pariser Modell-Hüte in reicher Auswahl zu niedrigsten Preisen.	Wiener Reise-Hüte , nur aparte, geschmackvolle Genres.	Entzückende Bäckfisch- und Mädchen-Hüte.
-------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------

Zur **Konfirmation** empfehle: **Aparte Neuheiten in Chiffon-Schleifen** von 15 Pf. bis M. 1.25, **Jabots** von 65 Pf. bis M. 3.50, **Chiffon-Bandeaux** mit Perlen M. 1.25, **Leder-Gürtel** von 30 Pf. bis M. 6.50, **Falten-Nieder-Gürtel aus Seide** in allen Preislagen, **Glace-Handschuhe Paar** von 65 Pf. bis M. 3.—, **Weisse Konfirm.-Unterröcke** von 80 Pf. bis M. 5.50, **Korsetts** von 55 Pf. bis M. 3.00, **Krawatten** in neuen Formen von 10 Pf. bis M. 3.50, **Kragen** von 15 Pf. bis 60 Pf., **Manschetten** von 25 Pf. bis 85 Pf., **Servietten** von 15 Pf. bis M. 1.50, **Oberhemden** von M. 2.25 bis M. 6.50.

Geschäftshaus

Modell-Hut-Ausstellung.
Halle a. S.

Zeile

Modell-Hut-Ausstellung.
Marktplatz 2 u. 3.

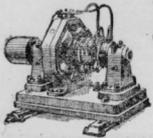
Preise und Auswahl ohne Konkurrenz.

Möbelfabrik und Magazin Bernh. Grunwald, Rathausstr. 2,

empfehle sein großes Lager selbstgefertigter Möbel, Spiegel und Porzellanwaren zu reellen, denkbare billigsten Preisen unter langjähriger Garantie.
Komplette Wohnungs-Einrichtungen
 als Salons, Wohn-, Speise-, Herren- und Schlafzimmer, Küchen-Einrichtungen in vornehmsten Neuheiten und allen angabaren Holzarten stets in überreichem reichem Auswahl in meinen großen besten Möbeln in ein- oder, sowie zweier Ausstattungen aufstellt. — Die Verfertigung stelle ich dem geehrten Publikum ohne jegliche Mühsaligkeit jederzeit gern anheim. Zeichnungen, Materialschätzungen und Aufstellungen bereitwillig und kostenlos ohne irgend welche Verpflichtung. Lieferung durch eigene Werkstätte frei Haus.
 Telephon Nr. 759. **Bernh. Grunwald, Tischlermeister, Rathausstr. 2,** neben dem Sparkassen-Gebäude und Bauers Brauerei.

Elektrotechnisches Bureau Halle S.

der **Maschinenfabrik Esslingen**
 Telephon 1818. Mandelburgerstraße 45.
Licht- u. Kraftanlagen im Anschluß an die Stadt, Elektrizitätswerke, Dynamomaschinen und Motoren von höchstem Aufsatze.
Elektrisch angetriebene Pumpen, Krane, Aufzüge, Spills, Drehscheiben, Schiebebühnen.
Elektrisch-automatische Bierdruckregler.
 Spezialantriebe für Buchdruckpressen und Arbeitsmaschinen.
 Kostenlose Ausarbeitung von Vorschlägen und Projekten.
 Beste Referenzen.



Einlösung aller April-Coupons.

B. J. Baer, Bankgeschäft,
 Leibnizstr. 30.

Sein Privatbeamter,
 der ernstlich auf die Sicherstellung seiner eigenen Zukunft und die seiner Familienangehörigen bedacht ist, verläumt es, sich ausschließlich dem zur Vertretung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen aller Privatbeamten angeordneten, durch Landesvereine Vertretung mit korporationsrechtlich anerkannten Vereinsbeiträgen halbjährlich 3 Mfr. Vermögen ca. 10 Millionen Mark. Circa 20,000 Mitglieder in 400 Bureaus, Verwaltungsräten und Ausschüssen. Größtenteils und orientierende Prüfungen kostenlos durch das Direktorium des Deutschen Privat-Beamten-Vereins zu Magdeburg.

Deutscher Privat-Beamten-Verein zu Magdeburg
 und seinen Vororganisationsstellen:
Pensionskasse, Witwenkasse, Begräbniskasse, Krankenkasse und Waisenkasse.
 Vereinsbeitrag halbjährlich 3 Mfr.
 Vermögen ca. 10 Millionen Mark. Circa 20,000 Mitglieder in 400 Bureaus, Verwaltungsräten und Ausschüssen. Größtenteils und orientierende Prüfungen kostenlos durch das Direktorium des Deutschen Privat-Beamten-Vereins zu Magdeburg.

Bewährtes deutsches Fabrikat.
Drillmaschinen „Hallensis“ und Löffelsystem, Halle a. S.
 ausgestattet mit neuesten Verbesserungen.
 patentiert in Deutschland u. dem Ausland, bis jetzt geliefert ca. 34000 Stück.
F. Zimmermann & Co., Aktien-Gesellschaft, Schneidemühl.
 Filialen: Berlin C., Hannover.
Hackmaschinen jeder Art, Kartoffelkulturmaschinen, sowie sämtliche andere landwirtschaftliche Maschinen.
 Kataloge unsonst und postfrei.

Peru Guano Löwenmarke
 (direkter Export)
 hat sich seit über 30 Jahren als vorzüglichster Naturdünger bewährt und wird von keiner anderen Marke hinsichtlich Wirksamkeit und Wirkuna übertrifft.
 Man achte genau auf die Schutzmarke den „Löwen“ und lieber zu geben, anderen echten Peru Guano zu erhalten. Die „Löwenmarke“ wird nur aus den allerbesten direkt importierten Nubianen hergestellt, und bietet deshalb die vollste Garantie für einen natürlich hochprozentigen Peru Guano. Vor Kauf von minderwertigen Mischungen, die in letzter Zeit häufig unter dem Namen Peru Guano angeboten werden, machen wir dringlich.
Centrale Guano Fabriken
 Rotterdam und Düsseldorf.
 Alleinberechtigte Fabrikanten des aufgeschlossenen Peru Guano „Löwenmarke“
 General-Vertreter für Halle a. S. und Umgegend:
Gebr. Wege in Halle a. S., Gebr. Wege in Zeitzschenthal.



Hierdurch die ergebenste Anzeige, daß wiederum ein großer Transport **hochedler Wagenpferde** eingetroffen ist, und steht dieser, außer einer Auswahl von ca. 70 Stück **erstklassiger irischer und englischer Reit- und Jagdpferde** in meinen Ställen zu gefälliger Musterung bereit.
 Leipzig, Franerstraße Nr. 5. Telephon 3056.
Ernst Sack, Hoflieferant.
 Leipzig - Connewitz, Martenstr. Nr. 4. Telephon 6232.

Täglich frisch, unübertroffen an Güte und Weichheit
ff. Pfannkuchen, ferner als bekannte Halle'sche Delikatessen
ff. Matzkuchen, sowie Silberne Medaille
 eine noch große Auswahl von hochfeinen Streusel, Mandeln, Äpfeln, Mohn, Kapuzinen Zwischbäckereien. Sonntag von früh an, bei Bestellung jederzeit frisch.
ff. Speckkuchen empfiehlt
 Fernspr. 2384. **H. Elitzsch,** Steg Nr. 9.
 Erste Halle'sche Brot-, Weib-, Kuchen- u. Feinbäckerei mit elektr. Betrieb. Weizenmehl vrompt.

In einem anker Betrieb eichenen Drahtschleifenwerke mit Hochdruck-Abschleifen-Fabrik und
1 Dampf-Maschine, 30 pferdig,
 2 Dampfessel, 6 Röhrenbohrer und je 30 cm Weisfläche, 1 Fördermaschine, 1 Nasspresse u. 5 Trockenschleusen am Verkauf durch Herrn Kaufmann Adolf Hempel in Berna bei Seipna, Reichstraße 14. (Telephon-Nr. 20.)

Meine Wäscherollen
 neuester Konstruktion besitzen die beste Druck- und Weichheitsfähigkeit. Sichts großes Vacon! Langjährige Garantie! Billigste Preise!
A. Landmesser, Wörmlitzerstr. 103, Weichhalt für Drehrollen.

Herrn!
Labr's Santalol
 0,15 Rubel pro 0,1 Liter. Echte nur in 3-Größen Packeten. Preis 3 Mfr.
 Wirkt vorzüglich u. schmerzstillend d. Nieren- u. Harnwegen (Asthma). Keine Magenbeschwerden od. Nierenentzündung. **Labr's Santalol** wird in **Santalol** und **Santal** verpackt.
 Alleinstg. Fabrikant: **ELABR**
 In Halle i. d. Hirschapotheke, Löwenapotheke, am Markt, Kronapotheke, am Steinweg und Mohrenapotheke.

Gesangbücher
 in reicher Auswahl und in jeder Preislage empfiehlt
Otto Hendel, Buchhandlung, Marktplat.

Das zur **Anna Oesterlicher Konsummasse** gehörige Warenlager, bestehend aus:
Schuhwaren für Herren, Damen und Kinder
 im Gesamtwert von 44674 Mfr. soll im nächsten verkauft werden. Die Berücksichtigung kann Montag den 13. d. Mts., von 9 bis 12 Uhr erfolgen. Schriftliche Gebote sind mit einer Bürgschaft von 500 Mark bis Montag den 13. d. Mts., abends 7 Uhr bei mir einzuweisen.
 Es lieben, den 11. März 1905.
Otto Schauschil, Konsum-Verwalter.

Murillo-Platte extra rapid
 in die beste für jede Art Aufnahmen. Es ist die empfindlichste Platte von großer Stärke, feiner Belag aus reinem Silbererz.
 6x9 9x12 12x16 12x18
 M 0,80 1,50 2,50 2,50
 13x18 18x24 2,50 5,00
Eisenberger Reform-Platte, besonders billig, tabellos:
 9x9 9x12 12x16 18x18 18x24 1 = 12 Stück.
 M 0,50 1,00 1,70 1,95 3,85
 Alle anderen photograph. Bedarfs-Artikel.
Max Wergien, Halle a. S., Neubauer 4, Spezialgeschäft (Blade Markt).
 Bernbreder 1840

HEINRICH LANZ, MANNHEIM.
 Verkäufe:
 1901 945 Lokomobilen
 1902 1116 " "
 1903 1240 " "
 1904 1349 " "
 Dieser ständig wachsende Absatz bestätigt die Vorzüge der Lanz'schen Lokomobilen.
 Filiale: **BERLIN W. 8, Friedrichstraße 186.**

Briketts
 werden von heute ab zum **Sommerpreise** abgegeben.
Brikettfabrik Lützenkendorf.

Emmericher Kaffeebrenner
 Neuester Patent - Schnellröster „Probat“, Motorbetrieb, dunstfrei und dunnstfrei kühlend. Unübertroffene Leistungen! Lebhafte Nachfrage! Zahlreiche Nachbestellungen erster Firmen!
 Patent - Kugel-Schnellröster. Gas-Kaffeebrenner für 1/8, 1/4, 1/2, 1-40 kg. Hand- und Maschinenbetrieb; stets gebrauchsfertig; geringer Gasverbrauch.
 Kaffeebrenner für 3-100 kg. Hand- und Maschinenbetrieb; langjährig bewährt. **Über 50,000 Stück** gefertigt.
Emmericher Maschinenfabrik in Emmerich.